Verordnung

zur Erprobung von Festpreisen für bestellte Fahrten im Taxenverkehr

Vom 27. Januar 2025

Auf Grund von § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1691), zuletzt geändert am 11. April 2024 (BGBI. I Nr. 119 S. 1, 27), und § 2 Absatz 11 der Taxenordnung vom 18. Januar 2000 (HmbGVBI. S. 28), zuletzt geändert am 21. Januar 2025 (HmbGVBI. S. 162), wird verordnet:

§ 1 Erprobungszeitraum

Die Erprobung der Festpreismodelle erfolgt über einen Zeitraum von 24 Monaten vom 1. Februar 2025 bis 31. Januar 2027.

§ 2 Teilnahme und Voraussetzungen

An der Erprobung können alle in Hamburg ansässigen Taxenunternehmen teilnehmen, die an einen an der Erprobung teilnehmenden Fahrtenvermittler angeschlossen sind und die Festpreisfahrten auf Bestellung über diese Vermittler durchführen. Die Fahrtenvermittler haben die Teilnahme im Auftrag der Taxenunternehmen der zuständigen Behörde in Textform über das Funktionspostfach taxentarife@bvm.hamburg.de anzuzeigen und die Festlegungen und Voraussetzungen einzuhalten.

§ 3 Festpreisbildung

- (1) Der Festpreis ergibt sich aus den in § 2 der Taxenordnung in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Beförderungsentgelten und ist aus den folgenden Preisbestandteilen zu bilden:
 - 1. Dem Grundpreis,
 - 2. dem Kilometerpreis für die kürzeste oder verkehrs- oder preisgünstigste Strecke,
 - 3. einem Preisaufschlag von 12 vom Hundert (v. H.) auf die aus dem Grund- und Kilometerpreis berechnete Preissumme für die durchschnittliche verkehrsbedingte Wartezeit,
 - 4. einem Aufrunden des ermittelten Fahrpreises auf den nächsten vollen Eurobetrag für die vereinfachte Eingabe in das Taxameter und die Fahrgastkommunikation und
 - 5. etwaige anfallende Zuschläge nach § 2 Absätze 6 und 6a der Taxenordnung.
- (2) Vom 1. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2027 können den Fahrgästen neben dem in Absatz 1 beschriebenen Festpreis zusätzlich weitere Festpreise mit einem Preisaufschlag von bis zu 50 v. H. für besondere Dienstleistungen im Rahmen der Taxenfahrt angeboten werden. Die an der Erprobung teilnehmenden Vermittler haben der zuständigen Behörde den Inhalt sowie den Preis der besonderen Leistung in Textform an das Funktionspostfach taxentarife@bvm.hamburg.de anzuzeigen. Die Mehrleistungen nach Satz 1 können angeboten werden, soweit die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Woche widerspricht.

§ 4 Fahrgastinformation und Streckenberechnung

Gegenüber dem Fahrgast ist anzugeben, für welche der in § 3 Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Strecken Festpreise angeboten werden. Der Fahrgast ist darüber zu informieren, dass er zwischen dem Festpreis und dem Regeltarif mit Preisbildung durch das Taxameter auswählen kann. Die Streckenlänge ist mit gängigen Entfernungsrechnern zu ermitteln und als Grundlage für die Berechnung des Streckenpreises heranzuziehen.

§ 5 Anbieten von Festpreisen und Zahlungsweise

Festpreise für bestellte Fahrten können den Fahrgästen ausschließlich von den teilnehmenden Vermittlern angeboten werden. Die Bezahlung des Fahrpreises ist sowohl bargeldlos als auch mit Bargeld möglich.

§ 6 Bestätigung des Festpreises gegenüber dem Fahrgast

Den Fahrgästen ist der Festpreis vor Fahrtantritt verbindlich zu bestätigen. Die Bestätigung kann insbesondere in elektronischer Form erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, dann ist der Festpreis von der Fahrerin oder dem Fahrer vor Fahrtantritt gegenüber dem Fahrgast zu bestätigen.

§ 7 Dokumentation der Festpreise

Der Festpreis ist in den Fahrpreisanzeiger einzugeben oder automatisiert zu übertragen und über die Technische Signiereinheit gesichert zu erfassen, zu speichern und revisionssicher zu dokumentieren. Ist eine automatisierte Übertragung an den Fahrpreisanzeiger nicht möglich, kann diese auch an die in dem Fahrzeug verbaute Technische Signiereinheit erfolgen.

§ 8 Evaluation, wissenschaftliche Begleitung und Beirat

Die Festpreismodelle werden evaluiert und eine ergänzende wissenschaftliche Begleitung wird angestrebt. Vertreterinnen und Vertreter des Taxengewerbes werden über einen Beirat beteiligt.

§ 9 Dokumentation durch die Fahrtenvermittler

Durch die an der Erprobung teilnehmenden Fahrtenvermittler erfolgt eine begleitende und absichernde Dokumentation. Der zuständigen Behörde werden die maßgeblichen Tourendaten für alle die Festpreisfahrten durchführenden Taxen digital vierteljährlich übersandt beziehungsweise bereitgestellt. Die hierfür erforderlichen Daten und das Datenformat werden von der zuständigen Behörde vorgegeben. Auf Anfrage der zuständigen Behörde sind die Tourendaten auch für einzelne Unternehmen oder Fahrzeuge zu übersenden. Die nach § 3 Absatz 2 durchgeführten Taxenfahrten mit Festpreisen für besondere Dienstleistungen sind besonders kenntlich zu machen und müssen Rückschlüsse auf die Art und Umfang der besonderen Dienstleistung ermöglichen. Die zuständige Behörde nutzt die Daten zur Evaluation, für eine wissenschaftliche Begleitung und für Betriebsprüfungen.

§ 10 Ziele der Evaluation und der wissenschaftlichen Begleitung

Mit der Evaluation und der wissenschaftlichen Begleitung soll insbesondere untersucht werden, ob

- 1. das Anbieten von Festpreisen von den Fahrgästen genutzt wird,
- 2. die Preisbildung praxistauglich ist,
- 3. die Preise einheitlich und ordnungsgemäß gebildet werden und die Ordnung des Verkehrsmarkts sichergestellt ist,
- 4. die Fahrpreiseingaben in den Fahrpreisanzeiger durch Fahrerinnen und Fahrer ordnungsgemäß erfolgen und ob eine automatisierte Übertragung möglich und praxistauglich ist,
- 5. ein Preisaufschlag für besondere Dienstleistungen genutzt und von den Fahrgästen angenommen wird, welche besonderen Leistungen hier relevant sind, ob dadurch die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Taxengewerbes gestärkt wird, ob ein fairer Wettbewerb zwischen den teilnehmenden Taxenunternehmen und den Fahrtenvermittlern erfolgt und die Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxengewerbes gesichert bleibt.

§ 11 Ausschluss aus der Erprobung

Ein Unterschreiten des nach § 3 zu ermittelten Festpreises oder die fehlende Dokumentation nach § 9 führt zum Ausschluss des betroffenen Taxenvermittlers von der Erprobung.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2027 außer Kraft.

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende Senator Dr. Anies Tjarks